Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 883
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 04. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:
„Fahndungsplakate“ gegen Polizeibeamte

und **Antwort** vom 16. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 883
vom 04. März 2020
über „Fahndungsplakate“ gegen Polizeibeamte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Veröffentlichung von Fotografien angeblicher Berliner Polizeibeamter des LKA 6 auf einer Internetseite militanter Linksradikaler, verbunden mit dem Aufruf, deren Privatadressen ausfindig zu machen?

Zu 1.:
Bei den Veröffentlichungen von Bildaufnahmen von Polizeidienstkräften handelt es sich regelmäßig um Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz. Entsprechende Strafermittlungsverfahren werden bei Bekanntwerden in Rede stehender Beiträge eingeleitet und in einem Fachkommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamt Berlin bearbeitet.
Durch Personen der linken Szene werden solche sogenannten „Outings“ genutzt, um eine Drohkulisse gegenüber Mitarbeitenden der Polizei Berlin aufzubauen. Diese Aktionsform wurde in der Vergangenheit wiederholt eingesetzt und dabei als probates Mittel im Kampf gegen staatliche Repression bezeichnet.

2. Was unternimmt der Senat konkret, um seine Polizeibeamten außerhalb des Dienstes vor diesen linksextremen Straftätern zu schützen?

Zu 2.:
Die Polizei Berlin trifft alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Prävention, zur Informationsgewinnung und zur Aufklärung der entsprechenden Straftaten und passt diese Maßnahmen ggf. hinzukommenden Erkenntnissen an, um ihre Dienstkräfte zu schützen und zu sensibilisieren. Über konkrete Einzelmaßnahmen können aus ermittlungstaktischen Gründen keine Angaben gemacht werden.

3. Inwieweit ist die Weisung des ehemaligen Polizeipräsidenten Kandt ZSE II Nr. 1/2016 aus Sicht des Senats den Tätern dabei hilfreich - wie auf der Internetseite feige vorgeschlagen - Polizeibeamten und ihren Familien privat in deutlicher Überzahl aufzulauern?

Zu 3.:
Es wird angenommen, dass die Geschäftsanweisung ZSE II Nr. 1/2016 über den Umgang mit Faustfeuerwaffen gemeint ist. Diese ist als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS- Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, weshalb auf ihre Inhalte nicht öffentlich eingegangen werden kann.

Berlin, den 16. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport